

Der Gerichtsstab in Bern

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **31 (1969)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER GERICHTSSTAB IN BERN

Von Prof. Dr. Louis Carlen

I.

Im Rechtsleben spielt der Stab eine Rolle. Holzstäbe verschiedenster Art und Größe werden von frühesten Zeiten bis in unsere Tage gebraucht. Sie können Urkundencharakter aufweisen oder bei der Übereignung von Gut dienen (sogenannte *festuca*¹). Diese Verwendung des Stabes beschäftigt uns hier nicht, sondern wir schreiben über den Stab, der bei Gericht und im Amt, hauptsächlich als Symbol der Gewalt, verwendet wurde. Der Gebrauch von Stäben durch Richter, Personen, die sonst mit dem Gericht zu tun haben, dann auch von anderen Behördenmitgliedern und von Marschällen und Generälen begegnet uns schon früh und hat im Szepter von Kaisern, Königen und Fürsten ein Gegenstück².

Über den Ursprung des Stabes in der Hand von Amtspersonen gehen die Meinungen auseinander. Er wurde aus dem Wanderstab hergeleitet, der als Zeichen des Botschaftsüberbringers allmählich zum Symbol für jenen wurde, der für einen dauernden Auftrag handelt, der einen amtlichen Auftrag ausübt³. Die besondere Funktion des Stabes als Wahrzeichen richterlicher Gewalt wurde hervorgehoben⁴. Dieser entwickelten Funktion des Stabes gegenüber nahm man auch den Zauberstab als Ausgangspunkt, wonach der Stabträger die göttliche Kraft vom Himmel zu sich herabzieht und sich allmählich an diese ursprüngliche Vorstellung die der Macht und des Amtes und der gerichtlichen Funktion knüpft und aus ihr weiterentwickelt⁵.

Erscheint der Stab auch im Gebiete des alten Bern? Aus welchen Quellen läßt er sich ermitteln, wie sah er aus, und in welcher Funktion wurde er gebraucht? Das sind die Fragen, die wir im folgenden beantworten, wobei zu Vergleichszwecken auch außerbernisches Material miteinbezogen wird.

Über den Gebrauch des Gerichtsstabes im alten Bern berichten schriftliche Quellen, die Bilderchroniken, Porträts von Magistraten und endlich die noch vorhandenen Stäbe. Aus den schriftlichen Quellen, Urkunden und gesetzgeberischen Erlassen geht allgemein der Gebrauch des Gerichtsstabes hervor. Welche Bedeutung aber hatte er im besonderen nach diesen Quellen?

II.

Der Stab erscheint in der Hand des *Richters*. Der Schultheiß, dem die Gerichtsgewalt zusteht, tritt feierlich auf, «den Stab in der Hand, die Trompetter vor ihm her»⁶. Diebold Schilling berichtet in der amtlichen Berner Chronik von 1483 vom Twingerherrenstreit, der Auseinandersetzung der Stadt Bern in den Jahren 1469/71

mit dem umliegenden Adel wegen der Ausübung der öffentlichen Gewalt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Verurteilung der Twingherren und ihrer Frauen wird von Schilling auf drei Blättern bildlich wiedergegeben⁷: Auf dem ersten steht der Weibel in der rot-schwarzen Amtstracht mit erhobenem Stab neben dem sitzenden Richter, der ebenfalls seinen Gerichtsstab in die Höhe hält. Daneben sitzt der Gerichtsschreiber mit Protokollbuch und Schreibgerät. Auf den Bänken haben die Gerichtsäßen Platz genommen, rechts steht der angeklagte Adel. Die zweite Darstellung entspricht der ersten, nur hält der richtende Schultheiß den Stab gesenkt. Aus der Gebärde zu schließen, spricht er. Diesmal sitzt auch der Weibel und erhebt seinen Stab. Das dritte Bild zeigt die Frauen von Bubenberg mit ihrem Gefolge, wie sie vor Gericht den Eid leisten. Wiederum ist der Richterstab des Schultheißen gesenkt und derjenige des Weibels erhoben. Alle Männer haben die Kopfbedeckung abgenommen. Der Stab erscheint also in der Hand des Richters als Symbol seiner Gewalt; bei besonderen Amtshandlungen wird er erhoben.

Auf einem anderen Bild der Berner Diebold-Schilling-Chronik sitzt bei einer Enthauptung der Schultheiß von Bern, in der Hand eine gelbe Rute, die unten und oben in Knöpfe endigt⁸. Gerichtsscheiben des 16. Jahrhunderts bestätigen diese Bilder auch für das Gericht auf dem Land. Auf einer Gerichtsscheibe von Oberburg aus dem Jahre 1591 sitzt der Ammann Christen Schönny mit dem Schreiber und 12 Säßen im Gericht von Oberburg und hält einen Gerichtsstab in den Händen, während auf einer Gerichtsscheibe von Niederösch von 1592 im Musée Ariana in Genf einer, der herein zum Gericht schreitet, vielleicht ein Weibel, einen Stab bringt⁹. Es sind ähnliche Szenen, wie wir sie 1676 und 1694 auch auf Aargauer Gerichtsscheiben und 1685 auf derjenigen von Rohrbach finden¹⁰.

Die Schilderung, wie 1534 ein Todesurteil wegen Gotteslästerung in Bern vollzogen wird, sagt, daß der Großweibel auf einem Stuhl sitzt und den Fausthammer in der Hand hält, auf dem anderen Stuhl sitzt der Gerichtsschreiber, der das Protokoll führt und dazwischen, erhöht, sitzt der Schultheiß, ein silbernes Szepter in der Hand, das «an ettlichen Orten» vergoldet ist¹¹.

Bei der Verkündung der Blut- und Todesurteile in Bern sitzen, nach einem Erlaß vom 24. Juni 1743, die drei Richter im Richterstuhl, in der Mitte der Vorsitzende, der «den blutstab in der hand führe». Wenn der Gerichtsschreiber das Todesurteil verlesen hat, überreicht der Vorsitzende dem Großweibel den Blutstab, wonach zur Vollstreckung des Urteils geschritten werden kann¹².

Das Landtags-Zeremonial auf dem Land von 1757 sieht folgendes vor: vor dem Sitz des Amtmanns soll ein mit einem Tuch bedeckter Tisch stehen, auf dem während «der haltung des landtags der grichtstab liegen soll». Am Landtag ziehen Amtmann, Statthalter und Landschreiber und alle ihre Weibel in obrigkeitlicher Ehrenfarbe aus dem Schloß an den Ort des Landgerichtes. Während des Marsches müssen die Weibel «ihre stäblein oder stäklein ob sich halten». Am Gerichtsort angekommen, überreichen die Weibel dem Amtmann den Gerichtsstab und warten «mit nidisch gewendeten stek- oder stäblenen» auf die Befehle des Richters¹³.

Der Stab erscheint als Symbol des obersten bernischen Richters und Amtsträgers, des Schultheißen von Bern, ähnlich wie er in der Urschweiz, in Uri und in Appenzell, dem Landammann gebührt¹⁴ und in Zürich dem Bürgermeister¹⁵. Wie auf Kaiser- und Königsbildern das Szepter nicht fehlt, begleitet den Schultheißen von Bern auf den Bildern sein Schultheißenstab¹⁶.

Vermessen ist es, wenn einer, dem die Zuständigkeit fehlt, den Stab offiziell in die Hand nimmt. Daher erregte 1678 das Fronhofstattgericht zu Frutigen den Unwillen des damaligen Tschachtlans Hieronymus Stettler, weil da «ein landsvenner glychsam majestatisch, mit einem mit silber beschlagenen großweibelstab in der hand habend, praesidiert hat, zu hohn und spott eines oberamtmanns»¹⁷. Nach dem Regionenbuch war der Landvenner von Amtes wegen Statthalter des Kastlans. Der Zorn Stettlers erklärt sich daraus, daß die absolutistische Tendenz des 17. Jahrhunderts mit dem althergebrachten Gerichtsvorsitz des Venners brechen wollte, sofern der Landvogt anwesend war. Die Fortsetzung des Handels in den Rechtsquellen von Frutigen zeigt, daß die Obrigkeit den Brauch dann doch duldete, weil Stettler nicht im Recht war. Bis zum Regionenbuch (1782/84) hat dann die Rechtsvereinheitlichung die allgemeine Übung durchgesetzt: Das Gericht auf dem Lande tagt unter dem Ehrenvorsitz des Landvogtes. Ist dieser anwesend, so präsidiert er (und trägt den Stab), ist er nicht da, so amtet der Landvenner (anderwärts der Ammann) als Statthalter am Gericht, und da trägt er auch die Insignien.

Den Stab des *Weibels* bezeugen für Bern um 1470 die schon erwähnten Bilder Diebold Schillings. In den Quellen wird der Weibelstab manchmal als «Stecken» bezeichnet¹⁸. Das Stadtbuch aus dem 15. Jahrhundert erwähnt, daß die Weibel, die gegen Vorschriften verstoßen, eine Missetat begehen oder ihren Eid nicht halten, den Stab verlieren¹⁹. Diese Bestimmung ist in städtischen Satzungen nicht selten; sie findet sich zum Beispiel auch im Stadtrecht von München (Art. 457) oder im Zürcher Stadtbuch von 1423 (II 349). Andererseits wird dem Weibel, der sich bewährt hat, der Stab wieder übergeben²⁰. Der Weibelstab war in Stadt und Land und in den Landvogteien ebenso gebräuchlich. Der Amtsweibel in den bernischen Landvogteien im Aargau trug einen beschlagenen Stab²¹.

Diebold Schilling in seiner Bilderchronik wie auch Niklaus Manuel im Berner Totentanz geben dem *Fürsprech* keinen Stab in die Hand. Dagegen hat Hans Holbein d. J. in seinem Totentanz in Basel den Fürsprech, der sich von einer Partei bestechen läßt und dabei vom Tod überrascht wird, eine lange Rute in die rechte Hand gemalt. In den Basler Quellen läßt sich für die Jahre 1559, 1602 und 1705 der Stab des Fürsprech nachweisen²². Bereits im Totentanz im Kloster Klingental zu Kleinbasel nimmt der Tod dem Fürsprech einen Stab aus der Hand. Offensichtlich scheint der Stab des Fürsprech eine Basler Eigentümlichkeit zu sein, da er sonst nicht nachgewiesen wird²³.

Die Berner Stadtbibliothek besitzt 42 Porträts, von denen 39 Schultheißen darstellen²⁴. Auf 26 dieser Schultheißen-Bilder findet man als Insignien den Stab. Die *Schultheißen* Ulrich von Erlach († um 1458) und Christoph Steiger (1651—1731)

halten den Stab in der rechten Hand, Johann Samuel Frisching (1638—1721) trägt ihn in der linken Hand. Bei den übrigen Schultheißen liegt der Stab meist auf einem Kissen, auf einem Tisch. Niklaus von Diesbach (1430—1475), Jakob von Wattenwyl (1466—1525), Johann von Wattenwyl (1541—1604) halten noch einen Marschallstab²⁵ in der Hand. Leider stammen diese Bilder erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert, sind also für die ältere Zeit meist Phantasiebilder, so daß die auf ihnen abgebildeten Stäbe nicht ohne weiteres die Stäbe der jeweiligen Amtszeit verkörpern²⁶, ja gerade bei den älteren Bildern fehlt der Stab: so auf einem J. Dünz zugeschriebenen, auf einer älteren Vorlage beruhenden Bild des Schultheißen Hans Franz Nägeli (1496—1579), auf zwei zeitgenössischen Bildern von 1623 und 1631. Hingegen enthält ein Bild von 1635 den Stab. Daraus darf geschlossen werden, daß die Schultheißen den Stab sicher seit Anfang des 17. Jahrhunderts als Symbol der Gewalt regelmäßig verwendeten.

Die Schultheißenbilder zeigen als weiteres Hoheitszeichen meist das *Siegel* mit dem Bernerwappen, auf den älteren Siegeln noch mit dem Reichsadler über dem Bären. Im alten Bern wird auch der *Fausthammer* des Richters erwähnt. In der Beschreibung eines Landtags von 1754 heißt es, daß der Amtmann zur Hinrichtung des Übeltäters vor diesem «mit Führung des bekannten Fausthammers» an die Richtstätte reiten und dort «der execution abwarten» soll, nach der Hinrichtung und «beurlauben» des Scharfrichters legt der Amtmann den Fausthammer ab und reitet nach Hause²⁷.

Ähnliches wird im 18. Jahrhundert auch für Brugg bezeugt²⁸. In der älteren deutschen Rechtsprache bedeutet Fausthammer Waffe, Werkzeug, Ehrenzeichen, vereinzelt steht es auch für Polizist. In Erfurt klopft der Freibote 1495 mit dem Fausthammer dreimal an das Haus dessen, der nicht gezinst hat²⁹. Für Bern ist bezeugt, daß der Großweibel 1534 bei einer Hinrichtung «ein strytt hammer» in der Hand hält³⁰. Die am 12./14. Mai 1653 zu Ostermundigen vereinbarten Artikel erlauben dem Landeshauptmann des Emmentals nicht, den Fausthammer zu führen³¹.

Der Stab wird zum *Symbol der richterlichen Gewalt*. Noch 1745 heißt den «richterstaab führen» als Richter amten³². Schon der Schirmbrief von 1507 für Schultheiß und Rat enthält den Ausdruck: «soverr sin richtstab in unserm [des Großen Rates] nammen gat»³³. Der Schultheiß von Bern ist «eyn richter mit dem stab»³⁴. Amt- und Dienstleuten auf dem Lande steht zu, «gricht und recht, ouch den stab zefüren»³⁵. Von Unspunnen heißt es 1530: «der stab im fryen gricht Wilderswyll widrumb uffgricht, und der landvogt den stab da füren, wenn es im gevellig»³⁶.

Am 15. Januar 1521 urkundete Peter Thormann, Ratsmitglied von Bern, daß er auf Geheiß des Rats und auf Ersuchen von Propst und Kapitel des Klosters Interlaken in diesem Kloster Landgericht nach Form des kaiserlichen Rechts mit dem Stab des genannten Gotteshauses gehalten habe; der Stab sei ihm hiezu verliehen worden, und nach gehaltenem Gericht habe er ihn Propst und Kapitel wieder zurückgegeben³⁷. Wer nach dem Landesbrauch zu Nieder-Simmental «den



Das verbinde als Melans von edach der
rouclis am costen freegenomen / und nach
die der Satzungen genertiget waret ~

Gerichtsszene aus Diebold Schillings amtlicher Berner Chronik
Twingerherrenstreit
(Man vergleiche den einschlägigen Text auf Seite 108)

stab» hat, ist Richter³⁸. Dem erwählten Ammann in der Herrschaft Dießbach wird der Stab in die Hand gegeben³⁹.

Der Landbrauch des Nieder-Simmentals verbietet Gastgerichte. Eine Ausnahme ist in echter Not gestattet. Dann sollen jene, die ein solches Notgericht erlangen, «stab und stäcken» an die Dachtraufe hängen «für ein richter und ein gericht»⁴⁰.

III.

Beim Stab werden *Rechtshandlungen* vorgenommen. Gelöbnisse werden auf den Stab abgelegt. In einem Schiedsspruch des Gerichts zu Interlaken vom 15. November 1445 liest man: «lopten ouch bi guten truwen an min, des . . . richters, stab, wi ir . . . stoß verricht wurden, das si das für sich und ir nachkommen ewenlich halten wellten»⁴¹.

Nach Art. 76 des Landrechts von Interlaken vom 24. Juni 1529 soll der Schuldner «an stab geloben, daß er das bar gelt nit hab»⁴². Das Landrecht von Interlaken von 1521 läßt auf den Stab geloben, nicht zu appellieren⁴³. Wie andernorts⁴⁴ stellen wir auch in Bern fest, daß das Streitgelöbnis, das Gelöbnis der Prozeßparteien, den Rechtsstreit durchzuführen und das Urteil zu erfüllen, an den Gerichtsstab geleistet wird.

Statt den Eid zu schwören, wird 1522 in Bern «an den stab» gelobt⁴⁵. Nach der Gerichtssatzung von 1615 wird bei Sicherheitsleistung an den Stab gelobt⁴⁶. Beim Eid der Räte und Burger in Bern nimmt der Schultheiß den Stab in die Hand⁴⁷. Das Gelöbnis auf den Stab ist nicht eine speziell bernische Erscheinung, sondern tritt allgemein auf⁴⁸. Darum heißt der Stab manchmal Eid- oder Schwurstab; ein Stab im Historischen Museum in Freiburg wird als «Bâton d'assermentation» bezeichnet⁴⁹. Es darf nicht jeder an den Stab geloben: Nichtbernern, Weibern, Ehrlosen oder Aufenthalttern verbietet die Gerichtssatzung von 1615 das Stabgelöbnis⁵⁰.

Die Leheneinsetzung erfolgt 1492 in Bern durch die Stabübergabe⁵¹. Nicht nur deutsche, sondern auch normannische, italienische und andere Quellen überliefern die Übergabe des Stabes bei der Investitur im Lehensrecht als Symbol zur Verdeutlichung der rechtsgeschäftlichen Handlung, als Verstärkung der körperlichen Gebärde⁵².

Bei der Übereignung von Grundstücken wurden kleine Stäbe (*festuca*) übergeben, wobei sich vielfach im Mittelalter das Zuwerfen der *festuca* zur Handanlegung an den Gerichtsstab abschwächte, indem der Tradent denselben fahren ließ, während ihn der Erwerber in den Händen hielt⁵³.

Auch andere Rechtsgeschäfte sollen «vor dem stab gevertiget» werden⁵⁴; Testamente werden vor dem Stab amtlich eröffnet, wobei allerdings hier Stab auch nur das Gericht bezeichnen kann. Für die Hauptstadt und deren Gerichtsbezirk ordnete das Mandat von 1637 an, die Testamentseröffnung habe «vor uns in geseßnem raht» zu erfolgen⁵⁵.

IV.

Der Stab bezeichnet *das Gericht* als solches, den Amts- und Gerichtsbezirk, wie folgende Belege zeigen:

26. Dezember 1503: «vor irem stab und dem wältlichen Gericht gefertigt»⁵⁶.

4. Februar 1479: «vor einem stab zü Bern fürzünemen»⁵⁷.

26. Juni 1451: «mit den stab antwurten», das heißt den Rechtsweg vor Gericht beschreiten⁵⁸.

8. Januar 1526: «vor dem stab des Vogts zü Wangen», das heißt vor dem Gericht des Vogtes zu Wangen⁵⁹.

1545: Diejenigen Eigenleute, die ihr Loskaufsbetreffnis nicht entrichtet haben, soll der Vogt zu Aarwangen «sampt iren kinden vor gricht und stab inschryben lassen»⁶⁰.

9. März 1615: wegen ihrer Mißhandlung klagen sie «vor gricht und stab»⁶¹.

27. Januar 1551: «so under unser stetten grichtzwang und stab gehörig»⁶².

2. September 1722: die Frauen sollen «vor richter und stab» ihr Frauengut beweisen⁶³.

9. Juni 1764: «an denen gerichtsstäben des amts Thun»⁶⁴.

Je nachdem, ob es sich um das geistliche oder das weltliche Gericht handelt, wird vom «geistlichen Stab» oder vom «weltlichen Stab» gesprochen⁶⁵.

7. Mai 1743: «unter dem Gerichtsstab von Frutigen»⁶⁶.

5. Oktober 1573: Mannrechtsbriefe sollen nicht «vor dem grichtsstab, sondern vor gemeinen kilchgrossen» in der Kirche gefordert werden⁶⁷.

1550 Gerichtsordnung von Worb: «welicher vor dem stab und gricht also spricht, du lügst oder du redst nicht wahr», bezahlt drei Pfund Buße⁶⁸; ähnlich in Gröschhöchstetten 1547⁶⁹.

Am 14. Juni 1630 wird der Ordnung der Herrschaft Niederwichtlach die Bestimmung beigelegt, «daß furohin vor gricht und stab rath sol gehalten werden»⁷⁰.

Solche Belegstellen ließen sich beliebig vermehren⁷¹.

V.

Wie sehen die in Bern verwendeten Gerichts- und Amtsstäbe aus?

Die Stäbe in der Diebold-Schilling-Chronik und auf den genannten Gerichtsscheiben von Oberburg und Niederösch sind längliche, gegen vorne sich verjüngende gelbe Stecken, die *Astansätze*, Dornen und Knoten tragen. Äste, Dornen und Knoten erscheinen auf Gerichtsstäben häufig. Sie werden auf magische Urgründe zurückgeführt⁷². Auch zwei Bündner Gerichtsstäbe des 17. Jahrhunderts aus Lugnez und ein Gemeindestecken aus dem Münstertal im Rätischen Museum in Chur haben diese Astansätze⁷³, ebenso ein Weibelstab aus Savièse von 1782 im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich⁷⁴, während die Knoten bei anderen Stäben durch Metallbeschläge nachgeahmt sind. Erhalten blieben die Dornen

auch auf dem reichverzierten Gerichtsstab aus dem Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Thormanngut in Wingreis ⁷⁵.

Urkunden und Satzungen schweigen sich im allgemeinen über die *Form der Stäbe* aus. Es wird etwa von silbernen Szeptern gesprochen, die vergoldet sind. Die Stäbe auf den Schultheißenbildern sind zumeist lange, gegen die Spitze hin sich verjüngende Holzstäbe, die oben und unten einen metallenen Knauf haben, der auf einer oder auf beiden Seiten mit einer Kugel bekrönt ist. Das gleiche ist auch auf Bildern der Schultheißen von Burgdorf zu sehen ⁷⁶.

Wesentlich sind die *noch erhaltenen Stäbe* ⁷⁷. Das Bernische Historische Museum besitzt 40 solcher Objekte. Diese Stäbe gehören dem 15.—18. Jahrhundert an ⁷⁸. Das Museum hat sie vom Staat Bern, von der Burgergemeinde Bern, von einzelnen anderen Burgergemeinden und von Privaten erworben.

Die neun älteren Stäbe aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind insofern interessant, als sie metallene Streitkolben sind. Der Kolben ist in mehrere (meist sechs) schmale, spitz auslaufende Schlagblätter aufgelöst, manchmal im Lilienmotiv ⁷⁹. Es ist noch ersichtlich, daß bei einzelnen Kolben die Innenflächen der Schlagblätter rot bemalt waren. Die Griffe sind mit Schnur, Leder oder Samt umwickelt und besitzen größere vordere und kleinere hintere Rundscheiben. Die Gesamtlänge der einzelnen Stücke schwankt zwischen 51—65,5 cm, die Griff- und die Kolbenlänge beträgt je etwa 14 cm. Die einzelnen Objekte wiegen über ein Kilogramm.

Damit zeigt sich, daß im alten Bern der Gerichtsstab aus dem *Streitkolben* hervorgegangen ist. Der Streitkolben hat formal seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine besondere Entwicklung durchgemacht: eine einfache Form wich einer zum Teil auch künstlerisch ausgestalteten komplizierteren Form ⁸⁰. Da der Streitkolben ursprünglich in der Hand des Ritters und des militärischen Führers erscheint, wie die Chroniken Tschachtlans und Schillings zeigen, hernach aber in der Hand der Gerichtsherren liegt, könnte auf Zusammenhänge zwischen militärischem Führertum und gerichtsherrlicher Gewalt geschlossen werden.

Eine andere Frage ist jedoch, ob der Kolben in Bern nicht aus Frankreich übernommen wurde, wo vor allem die Büttel frühzeitig den Kolben als Dienstzeichen erhielten. Bilder des 15. Jahrhunderts zeigen, daß in der Normandie bei bestimmten Gerichten der Botenstab durch den Kolben ersetzt ist. 1425 trägt im Pariser Totentanz der «Sergent» einen Kolben, dessen kurzer Schaft mit Lilien besetzt und von einem stilisierten Blätterknauf bekrönt ist ⁸¹. Aber auch in Spanien und in Italien ist der Büttelkolben im 15. Jahrhundert verbürgt; Fra Angelico malte ihn 1450 auf ein Fresko der Capella di S. Lorenzo im Vatikan ⁸². In flandrischen und niederländischen Städten, vor allem aber in England ist der Kolben in der Hand von Beamten noch älter ⁸³.

Die Form des Streitkolbens als Gerichtsstab in Bern rettet sich ins 17. Jahrhundert hinüber; die Stäbe werden jetzt zum Teil etwas länger und schmuckvoller, indem sie besondere Verzierungen, Wappen oder den Bären tragen. Im 17. Jahrhundert treten nun aber auch die Holzstäbe auf, wie wir sie von den Schulthei-

ßenbildern her kennen; bis zu 142 cm lange, dunkle bis schwarze Holzstäbe mit versilberten Kugeln am obern und untern Ende. Ein Stab ist von durchbrochenen Pflanzenblättern bekrönt, jedes Blatt trägt das Berner Wappentier, den Bären. Diese Formen bleiben im 18. Jahrhundert erhalten. Die verschiedenen Stäbe sind nicht nur von rechtsarchäologischem, sondern auch von kunsthistorischem Interesse. Die Würdigung nach dieser Richtung ist jedoch nicht Aufgabe des Rechtshistorikers, sondern des Kunsthistorikers.

Ziehen wir den *Vergleich* zwischen den bernischen Schultheißenstäben und den Gerichtsstäben aus anderen schweizerischen Gebieten, ergeben sich zwei Feststellungen: Einmal fällt die große Anzahl noch erhaltener Gerichtsstäbe in Bern auf; kein anderer Kanton kann sich diesbezüglich mit Bern messen. Das deutet für Bern doch nicht nur auf das Bewahrungsvermögen hin. Ein solches haben wir zum Beispiel im Wallis auch, und trotzdem hat sich hier nur ein Weibelstab erhalten⁸⁴, obwohl der Gerichtsstab in den Quellen genannt wird⁸⁵. Diese Menge überlieferter Gerichtsstäbe ist doch wohl auch dahin zu deuten, daß es viele Gerichtsstäbe gab, das heißt daß der Stab — mindestens seit dem 15. Jahrhundert — in allgemeinem Gebrauch stand.

Die zweite Feststellung ist die, daß der als Gerichtsstab verwendete Streitkolben in der Schweiz eine bernische Eigenart zu sein scheint. Er ist mir unter den übrigen bekannten Schweizer Stäben sonst nicht begegnet. Herr Dr. Hans Michel macht mich darauf aufmerksam, daß besonders im Bereich der vier Landgerichte verschiedentlich die niedere und teils auch die Blut-Gerichtsbarkeit bis ins 18. Jahrhundert hinein in den Händen der Twingherren lag. Ihre Inhaber stammten im 15. Jahrhundert somit aus dem Adel, der den Streithammer führte, so daß es naheliegend ist, daß der adelige Gerichtsvorsitzende den Kolben trug, aus dem sich auch für den ländlichen Gerichtsbezirk der Stab entwickelte.

Die übrigen Gerichtsstäbe der Schweiz weisen mit den Berner Stäben des 17./18. Jahrhunderts verschiedene Ähnlichkeiten auf. Es sind ebenfalls meist lange, schlanke Stäbe mit versilberten Kugeln an den Enden wie etwa zwei Bündner Stäbe im Rätischen Museum in Chur. Nicht selten sind die Kugeln der Schweizer Gerichtsstäbe mit Figuren gekrönt wie der Gerichtsstab zu Stein am Rhein mit einer Statuette des hl. Georg, der den Drachen tötet⁸⁶, ein Stab von Tägerwilen mit einem silbernen Amor⁸⁷, ein Basler Stab im Historischen Museum Basel mit einer Schwert und Waage tragenden Iustitia. Die Kugel auf dem Gerichtsstab im Kloster Engelberg ist mit vergoldeten Sternen besetzt⁸⁸. Manchmal erscheinen auf den Kugeln Wappentiere, so etwa in Stäben des 18. Jahrhunderts aus St. Gallen der Bär, aus Mellingen und Bremgarten der Löwe⁸⁹; auf zwei Stäben in Basel ist der Basler Stab⁹⁰. Auch Schwurhände sind auf den Stäben angebracht, wie auf einem Stab aus Bischofszell⁹¹ und der Herrschaft Grießenberg⁹². Verschiedentlich tragen die Stäbe Wappen oder Devisen, zum Beispiel in Genf⁹³, oder ihre Knäufe sind sonst besonders kunstvoll gearbeitet, wofür ein Stab im Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg ein besonders eindruckliches Beispiel darstellt.

Der schlanke schwarze Basler Blutstab aus dem 18. Jahrhundert trägt einen Totenkopf aus Elfenbein⁹⁴.

Noch ein Wort zu den 16 erhaltenen *Weibelstäben* im Bernischen Historischen Museum. Sie gehören dem 17. und 18. Jahrhundert an, zwei sind erst 1853 für die Bundesfeier angefertigt worden; diese scheiden wie andere neuere Stäbe aus unserer Betrachtung aus. Die Stäbe weisen eine Gesamtlänge von 87,5 bis 140,5 cm auf, sind aus Holz, meist mit metallenen Griffen und mit Kugeln oder Blattwerk in Lilienform bekrönt. Manchmal tragen die Kugeln oder Griffe Wappen, so jenes des Amtes Erlach (1627), von Aarberg (1668), aber auch Jahreszahlen, Namen (Aarberg) und Meisterzeichen. Einzelne Stäbe sind auf der ganzen Länge mit (Silber-)Nägeln besetzt, was ein Anklang an die früher erwähnten Astknoten sein dürfte. Alle Stäbe sind aus dunklem oder schwarz bemaltem Holz. Ein schönes Exemplar eines Weibelstabes besitzt der Rittersaalverein Burgdorf: ein 131 cm langer beschlagener Holzstab mit zwei Silberknäufen, gegossen, ziseliert und feuervergoldet, ein Werk des Johannes Im Hof (1722—1784) aus dem Jahre 1751⁹⁵.

VI.

Der Stab gehörte zu Stadt und Land in die Hand des Richters. Er war Zeichen richterlicher Gewalt. Vor ihm wurde geschworen und gelobt und der Rechtsgang ausgetragen. Sein Name wurde gleichbedeutend wie Amts- und Gerichtsbezirk. Auch der Stab der Weibel deutete besondere Amtsgewalt an.

In Bern wurde der Stab des Schulheißens zum Kernstück der Staatssymbolik. Nur wer die oberste Gewalt zu Bern hatte, durfte den Stab besitzen. In ihm verkörperte sich die Fülle staatlicher Gewalten. Es ist daher verständlich, daß eine kunstfreudige Epoche und eine Zeit, die fremden Fürstenhöfen manches abschaute, dieses Staatssymbol mit viel Glanz und Pomp ausstattete.

ANMERKUNGEN

Abkürzung: RQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Für Bern: I = Stadtrechte, hrsg. von F. E. Welte und H. Rennefahrt; II = Rechte der Landschaft, hrsg. von L.-S. v. Tschanner, H. Rennefahrt, E. Werder, M. Graf-Fuchs.

- ¹ Für Bern vgl. M. Gmür, Schweiz. Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917, S. 22 ff., 125.
- ² Vgl. P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Stuttgart 1952.
- ³ K. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Abh. der Königl.-Bayer. Akademie der Wissenschaften, Philos.-philolog. und histor. Klasse XXV, Bd. 1, München 1909, S. 3 ff. Weitere Literatur über den Stab bei K. v. Amira/Ch. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, Berlin-Dahlem 1943, S. 44 f.
- ⁴ M. Rintelen, Der Gerichtsstab in den österr. Weistümern, Festschrift H. Brunner, Weimar 1910, S. 631 ff.; W. Funk, Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens, Erlangen 1938, S. 21 f.
- ⁵ H. Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Graz-Köln 1957, S. 47 f.
- ⁶ RQ Bern I 5, S. 243 (etwa 1662).
- ⁷ Handschrift in der Burgerbibliothek Bern, Bd. III, und Faksimile-Ausgabe von H. Bloesch, Bern 1944, Bd. III, S. 87, 94 und 100. Vgl. auch H. Fehr, Das Recht im Bilde, 1923, S. 42. Über den Twingerherrenstreit zuletzt P. Liver in der Festgabe H. v. Greyerz, Bern 1967, 235 ff.; H. Rennefahrt, Versuch eines Überblicks über die Bernische Rechtsentwicklung, Vorabdruck der Einleitung zu RQ Bern I 1/2, 2. Auflage, S. 17 ff., erscheint voraussichtlich 1970.

- 8 Diebold Schilling, Spiezer Bilderchronik 1485, Burgerbibliothek Bern, S. 186; Faksimileausgabe von H. Bloesch, Genf 1939, Tafel 75.
- 9 Abb. in: Heimatbuch Burgdorf II, 1938, Frontispiz, S. 168 und 214. *F. Häusler*, Das Emmental im Staate Bern I, Bern 1958, Frontispiz.
- 10 *Fehr*, a. a. O., Abb. 29 f. Vgl. auch *C. Moser-Nef*, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt-Gallen VIII, Zürich 1955, S. 107. Abb. im Jahrbuch Oberaargau 1969, bei S. 129.
- 11 *H.-F. v. Tschärner*, Die Todesstrafe im alten Staate Bern, Diss. Bern 1936, S. 128.
- 12 RQ Bern I 7, Nr. 29, S. 399. Vgl. *Tschärner*, a. a. O., S. 102.
- 13 RQ Bern I 7, Nr. 29, S. 404. Vgl. *Tschärner*, a. a. O., S. 90, und *H. Rennefahrt*, Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte III, 140 ff.
- 14 Schweizer Archiv für Volkskunde IV, S. 273; *H. Ryffel*, Die schweiz. Landsgemeinden, Zürich 1903, S. 300, 302; *v. Amira*, a. a. O., S. 135.
- 15 *v. Amira*, a. a. O., S. 132.
- 16 Bilder im Bern. Hist. Museum: Burgerstube um 1584 und 1726 (vgl. Kunstdenkmäler Bern III, 90 f., und *Ad. Fluri*, Die alte Burgerstube, in Bl. f. bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1924, bes. S. 78). Porträts bernischer Schultheißen (vgl. unten die Anm. 24 u. 26).
- 17 RQ Bern II 2, Nr. 29, S. 117.
- 18 RQ Bern I 5, Nr. 112, S. 245. Vgl. allgemein *v. Amira*, a. a. O., S. 67 ff.
- 19 RQ Bern I 2, Nr. 24, S. 12 f.: «Der sol urlopt han und den stab verlorn haben» ... «dem sol man den stab dis jares nit wider geben».
- 20 RQ Bern II 4, Nr. 150, S. 396 (Gerichtsordnung der Herrschaft Dießbach 1619).
- 21 *E. Bucher*, Die bernischen Landvogteien im Aargau, 1945, S. 124. — Herr Prof. Dr. *Hermann Rennefahrt*, Bern, machte mich freundlicherweise auf *C.-F. Ramuz*, La beauté sur la terre, Paris 1961, S. 214, aufmerksam, wo bezeugt wird, daß Weibelstäbe im Waadtland noch im 19. Jh. gebräuchlich waren.
- 22 RQ Basel I 425, 468, 758. ²³ Vgl. *v. Amira*, a. a. O., S. 82 f.
- 24 Die Schultheißenbilder der Berner Stadtbibliothek, hrg. von *F. Thormann* von der Berner Stadtbibliothek, Bern 1925.
- 25 Über den Marschall- und Kommandostab vgl. *v. Amira*, a. a. O., S. 62 ff.
- 26 Das ist auch der Fall für die Schultheißenbilder im Bern. Hist. Museum. Vgl. *H. Wagner/R. L. Wyss*, Die Bildnisse im Bernischen Historischen Museum, Bern 1957, Taf. 28 und 29; Zuwachs 1955—1966, von *H.-P. Trenscherl*, Bern 1968, Abb. 8 und 26. Ferner *H. B. de Fischer*, Le Portrait Bernois à travers les siècles, 1920/32, I, 19, 23, 30; II, 20, 31, 38, 48; III, 14, 34, 39—41.
- 27 RQ Bern I 7, Nr. 29, S. 408. ²⁸ Schweizer Idiotikon II, 1274.
- 29 Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 437 f. Vgl. auch Waffen aus Frühzeit und Mittelalter, Veröff. des oberösterr. Landesmuseums, Linz 1959, S. 7.
- 30 *Tschärner*, a. a. O., S. 128.
- 31 RQ Bern I 4/2, Nr. 203g, S. 1137, und *F. Häusler*, Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Bd. I, S. 183.
- 32 RQ Bern I 6, Nr. 30, S. 778. Vgl. auch RQ Solothurn I, Nr. 158, S. 506.
- 33 A. a. O. I 5, S. 97, Z. 12. ³⁴ A. a. O. I 7, Nr. 29, lit. h, S. 378 (1553).
- 35 A. a. O. I 5, Nr. 3, S. 186 unten.
- 36 A. a. O. II 6, Interlaken, Nr. 179, S. 404.
- 37 A. a. O. II 6, Nr. 172, S. 285 f.
- 38 A. a. O. II 2, Nr. 40, S. 81. Vgl. auch II 4, Nr. 94, S. 195; II 4, Nr. 79, S. 152 f.
- 39 A. a. O. II, 4, Nr. 150, S. 394, Vgl. auch *P. Aeschbacher*, Stadt und Landvogtei Nidau von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert. Biel 1929, S. 167 f.
- 40 RQ Bern II 2, Nr. 40, S. 80. Vgl. dazu *C. Puetzfeld*, Deutsche Rechtssymbolik, Berlin 1936, S. 101.
- 41 RQ Bern II 6, Nr. 123, S. 204. Vgl. auch RQ Bern II 1, Nr. 17, S. 40.
- 42 A. a. O., Nr. 193, S. 382. ⁴³ Art. 64. A. a. O., Nr. 173, S. 305.
- 44 *v. Amira*, a. a. O., S. 92 ff.; *Rintelen*, a. a. O., S. 647. ⁴⁵ RQ Bern I 7, Nr. 39, S. 532.
- 46 A. a. O. I 7, Nr. 51, S. 808; vgl. auch I 1, Nr. 19, S. 274; II 4, Nr. 95, S. 206.
- 47 *Tschärner*, a. a. O., S. 136.
- 48 *K. S. Bader*, «Wisse von ime nit anders denn liebs und guets», Festschrift Dr. Josef Bieland, Brig 1968, S. 11 ff. — *W. A. Liebeskind*, Stab und Stabgelübd im Glarner Landrecht, Glarus 1936, S. 11 ff.
- 49 Museumskatalog Nr. 75, S. 91; vgl. auch RQ Freiburg I 1, S. 326.
- 50 RQ Bern I 7, Nr. 51, S. 808.

- 51 «In possessionem posuit per traditionem unius baculi nemoris manualis, ut moris est» (RQ Bern I 4, Nr. 169a, S. 446). RQ Freiburg I 1, S. 245, 247, 257, 254, 256.
- 52 H. Mitteis, *Lehensrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, S. 500 f.
- 53 Vgl. H. Fehlmann, *Das Fertigungswesen nach den Aargauischen Rechtsquellen*, Aarau 1903, S. 12; Gmür, a. a. O., S. 136.
- 54 RQ Bern I 6, Nr. 16, S. 330 (1525), Nr. 6, S. 48 (1503).
- 55 A. a. O. I 7, Nr. 7, S. 134. 56 A. a. O. I 6, Nr. 6, S. 48.
- 57 A. a. O. I 5, Nr. 20, S. 58. 58 A. a. O. I 5, Nr. 148d, S. 122.
- 59 A. a. O. I 4, Nr. 138d, S. 14. 60 A. a. O. I 7, Nr. 2, S. 7.
- 61 A. a. O. I 7, Nr. 29, S. 390; vgl. auch II 4, Nr. 155, S. 418.
- 62 A. a. O. I 4, Nr. 193, S. 862. 63 A. a. O. I 7, Nr. 6, S. 126.
- 64 A. a. O. I 7, Nr. 40, S. 553. 65 A. a. O. I 4, Nr. 187d, S. 706 (1501); I 6, Nr. 6k, S. 49 (1503).
- 66 A. a. O. II 2, S. 359. 67 A. a. O. II 4, Nr. 117, S. 298.
- 68 A. a. O. II 4, Nr. 95, S. 203.
- 69 A. a. O. II 4, Nr. 91, S. 187; vgl. auch Nr. 146, S. 384; Nr. 155, S. 430.
- 70 A. a. O. II 4, Nr. 110, S. 273.
- 71 Vgl. z. B. für die bernische Nachbarschaft RQ Freiburg I 1, S. 326; I 2, S. 243; RQ Solothurn I, S. 460; RQ Aargau II 1, S. 724, 543, 3, S. 168, 170.
- 72 L. Carlen, *Dornen im Recht*, in: *Rechtsgeschichte und Volkskunde*, Dr. Josef Bielander zum 65. Geburtstag, Brig 1968, S. 37.
- 73 Vgl. L. Carlen, *Gerichts- und Amtsstäbe aus Graubünden*, Bündner Monatsblatt 1969, Nr. 1/2, S. 10 ff. Vgl. auch *Liebeskind*, a. a. O., S. 32.
- 74 L. M. 366.
- 75 Abbildung bei E. Friedli, *Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums*, V, Bern 1922, S. 221.
- 76 Vgl. *Heimatsbuch Burgdorf II*, 1938, S. 176, 216. Ein Stab auf dem Porträt des Hans Frisching (1486—1559), Ratsherr von Bern, entspricht den im Bernischen Historischen Museum aufbewahrten Gerichtskolben (v. Fischer, a. a. O., I, S. 3), Bild von 1554 im Schloß Rümli gen.
- 77 Zum Szepter eines Berner Landvogtes im Schweiz. Landesmuseum in Zürich, I. N. 18, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vgl. E. H. Geßler, *Dolchstreitkolben, Waffe oder Amtszeichen*, *Zeitschr. für histor. Waffen- und Kostümkunde* 7 (1940/42), S. 26.
- 78 Inventar-Nummern 3623, 257a, 257b, 1003, 3621, 3622 (am 14. Dez. 1963 gestohlen), 4550a, 6451, 1002, 258a, 258b, 1004, 3104, 3624, 4374, 4428, 13294, 16151a, 16151b, 432, 434a, 434b, 451, 457, 458a, 458b, 460, 462a, 462b, 464a, 464b, 499, 2283, 2592, 2593, 2594, 434c, 452, 458b, 4619, 1001.
- 79 Einen solchen Stab hält Hans Frisching (1486—1559) auf einem Porträt von 1554 im Schloß Rümli gen. in der Hand (Fischer, a. a. O., I, S. 3).
- 80 E. Wagner, *Tracht, Wehr und Waffen des späten Mittelalters*, Prag 1957, S. 48 f. Vgl. auch R. Forrer, *Die frühgotischen Dolchstreitkolben*, *Zeitschr. für histor. Waffenkunde* 5, S. 75; E. A. Geßler, *Ein Beitrag zum Dolchstreitkolben*, ebd. NF. 2, S. 287.
- 81 v. Amira, a. a. O., S. 78. 82 M. Wingenroth, *Angelico da Fiesole*, Abb. 108.
- 83 L. Jewitt/J. Hope, *The Corporation plate and insignia of office of the cities and towns of England and Wales*, London 1894, I, S. 9 ff., 304, II, S. 6, 9, 149 f.; v. Amira, a. a. O., S. 76. Für Deutschland vgl. O. Lauffer, *Dolchstreitkolben oder Gerichtshand, Waffe oder Amtszeichen?* In: *Ehrengabe des Museums für Hamburgische Geschichte zur Feier seines 100. Jahr-Bestehens, 1839—1939*, Hamburg 1939, S. 66 ff.; Ders., *Der Büttelstab*, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 61 (1941), S. 252 ff.
- 84 Schweizerisches Landesmuseum, Zürich, LM 366. 85 *Pfr.-Archiv Münster*, A 55.
- 86 E. A. Geßler, *Die Rathaus-Sammlung Stein am Rhein*, Basel o. J., Abb. IX.
- 87 Vgl. *Catalog der Thurgauischen Histor. Sammlung in Frauenfeld*, Weinfelden 1890, S. 80.
- 88 R. Durrer, *Die Kunstdenkmäler Unterwaldens*, Zürich 1899—1928, S. 176.
- 89 Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Dep. 485, 484.
- 90 Historisches Museum, Basel. 91 Schweizerisches Landesmuseum Zürich, I. N. 17.
- 92 *Catalog der Thurgauischen Histor. Sammlung*, S. 81; Abbildung bei Ernst Herdi, *Geschichte des Thurgaus*, Frauenfeld 1943, bei S. 197.
- 93 Musée d'art et d'histoire Genf, G 42. 94 Historisches Museum Basel.
- 95 Das Staatsarchiv Bern besitzt ein Dossier «Akten und Correspondenzheft über die Erneuerung der Weibelmäntel & Weibelstäbe, 1822 bis 1826» (Abt. B VII, Nr. 2876). In diesem Heft sind als Nachtrag noch Aktenstücke aus den Jahren 1827 bis 1856 eingelegt. Aus ihnen geht hervor, daß die seinerzeit von der Obrigkeit gelieferten Weibelstäbe 1835 vom Staate eingezogen wurden.